

Bald drittes Geschlecht im Geburtenregister

Bundesverfassungsrichter: Intersexuelle Menschen nicht diskriminieren

GESELLSCHAFT

Karlsruhe (epd). Für den Eintrag im Geburtenregister wird es bald neben »männlich« und »weiblich« ein drittes Geschlecht geben. Es stelle eine Diskriminierung und einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, wenn intersexuelle Menschen, deren Geschlecht nicht klar bestimmbar ist, sich im Geburtenregister zwischen »männlich« oder »weiblich« entscheiden oder ganz auf die Geschlechtseintragung verzichten müssten, entschied die Karlsruher Richter in einem am 8. November veröffentlichten Beschluss. (AZ: 1 BvR 2019/16)

Die Entscheidung stieß vielfach auf positive Resonanz. Die Bundesregierung erklärte, es gebe die volle Bereitschaft das Urteil umzusetzen. Dies werde voraussichtlich erst die neue Regierung tun, sagte ein Sprecher des Innenministeriums in Berlin. Begrüßt wurde das Urteil auch von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und dem Lesben- und Schwulenverband.

Die Verfassungsbeschwerde einer mittlerweile erwachsenen Person namens Vanja, die sich nicht als »Mann« oder »Frau« im Geburtenregister eintragen lassen wollte, hatte damit in Karlsruhe Erfolg. Sie sei intersexuell, entschied das höchste deutsche Gericht. Daher müsse das Standesamt ein drittes Geschlecht eintragen wie »inter/divers« oder nur »divers«.

Der Beschluss sei »eine große Freude«, sagte Vanja dem Evangelischen Pressedienst (epd) am 8. November auf Anfrage. Es sei ein weiterer Schritt zur Anerkennung. Das Gericht habe deutlich gemacht, »dass es Menschen gibt, die nicht als Mann oder Frau leben, und dass das keine 'Störung' ist«. Zwar lasse sich gesellschaftliche Akzeptanz nicht allein durch einen Gerichtsbeschluss erreichen, erklärte Vanja, mittlerweile in Leipzig wohnhaft. »Aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung.«

Bei intersexuellen Menschen kann nach der Geburt das Geschlecht nicht eindeutig bestimmt werden. Die Ursachen hierfür können in den Geschlechtschromosomen, dem Vorhandensein von weiblichen und männlichen Geschlechtsorganen oder auch in den weiblichen und männlichen Sexualhormonen liegen.

Sowohl das Amtsgericht Hannover (AZ: 85 III 105/14) als auch der Bundesgerichtshof (AZ: XII ZB 52/15) hatten die Eintragung eines dritten Geschlechts abgelehnt.

Das Personenstandsgesetz erlaube nur die Wahl zwischen »männlich« und »weiblich« oder den Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts.

Diese Regelungen seien diskriminierend und verstießen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, entschied nun Karlsruhe. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze auch die geschlechtliche Identität. Das Grundgesetz zwingt nicht dazu, dass Menschen ihre sexuelle Identität allein zwischen »männlich« oder »weiblich« wählen müssen. Dass auf die Geschlechtsangabe im Register verzichtet werden könne, reiche nicht aus. Denn Betroffene müssten sich nicht als »geschlechtslos« begreifen.

»Für intergeschlechtliche Menschen ist das eine historische Entscheidung - und die Anerkennung ihres jahrzehntelangen Kampfes für Selbstbestimmung«, sagte die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders. Sie forderte eine umfassende Reform des Personenstandsrechts. Der Lesben- und Schwulenverband in Berlin rief den Gesetzgeber auf, jetzt zügig zu handeln. Auch kirchlicherseits gab es positive Reaktionen: Die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau sprach via Kurznachrichtendienst Twitter von einem »Meilenstein auf dem Weg zur Akzeptanz«.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte erklärte, mit dem Urteil sei klar, dass jeder Mensch ein Recht darauf habe, sein Geschlecht selbst bestimmen zu können. Doch dürfe es jetzt nicht nur isoliert um eine Änderung des Personenstandsrechts gehen. Vielmehr müsse der Gesetzgeber »mit einem umfassenden Geschlechtervielfaltsgesetz den rechtlichen Schutz und die Anerkennung der Vielfalt von körperlichen Geschlechtsentwicklungen, Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdruck verbessern«.

Karlsruhe hat eine Frist bis 31. Dezember 2018 gesetzt. Bis dahin muss der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen. Danach könne generell auf den Geschlechtseintrag verzichtet oder es könne ein weiteres Geschlecht als Eintragungsmerkmal hinzugefügt werden. Bis dahin dürfen Gerichte und Verwaltungsbehörden die verfassungswidrigen Bestimmungen nicht mehr anwenden.

Intersexuelle: Ethikrat warnt vor gesetzlichem Schnellschuss

Berlin (epd). Der Vorsitzende des Deutschen Ethikrats, Peter Dabrock, hat nach dem Intersexuellen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor gesetzlichen Schnellschüssen gewarnt. Das Urteil sei kein Ende, sondern müsse Anfang einer gesellschaftlichen Debatte über geschlechtliche Identität sein, sagte Dabrock dem Evangelischen Pressedienst (epd). Das Urteil berühre weit mehr Fragen als die nach der Gleichbehandlung intersexueller Menschen. Dafür müsse man sich Zeit nehmen. »Es ist nichts gewonnen, wenn wir das Urteil nach dem Motto 'Karlsruhe hat uns das von oben verordnet' einfach nur schnell umsetzen«, sagte er.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am Mittwoch entschieden, dass es künftig die Möglichkeit geben muss, im Geburtenregister neben »männlich« und »weiblich« ein drittes Geschlecht eintragen zu lassen. Dabrock sagte: »Es geht nicht um ein drittes Geschlecht auf der gleichen Ebene wie Mann und Frau.« Vielmehr gehe es darum anzuerkennen, dass das Spektrum von Geschlechtlichkeit weiter reiche, als es die Dualität von Mann und Frau umschreibe.

Diese Debatte werde sich am Ende nicht auf die Rechte intersexueller Menschen beschränken. Auch an-

dere Menschen stellten die Frage nach ihrer geschlechtlichen Identität. Das werde letztlich ganz praktische Probleme aufwerfen »bis hin zur berühmten Toilettenfrage«, sagte Dabrock und ergänzte: »Bei dieser Debatte gilt, die Aufforderung des Gerichtes zur Gleichbehandlung so umzusetzen, dass sie nicht in Gleichmacherei endet, sondern einer echten rechtlichen und kulturellen Anerkennung von Vielfalt dient.«

Der evangelische Theologe appellierte dabei, einerseits durchaus die Ängste und Unsicherheiten bei vielen Menschen ernst zu nehmen. Vor allem müssten aber in den Debatten alle die Würde der betroffenen Menschen achten. »Dies gilt eben auch und gerade für im höchsten Maße vulnerable Menschen wie intersexuelle Menschen«, sagte Dabrock.

Intersexuelle kämpfen bereits seit längerem für das Recht, auf der Geburtsurkunde ein anderes Geschlecht als »weiblich« oder »männlich« eintragen lassen zu können. Bislang gibt es nur die Möglichkeit, das Geschlecht offen zu lassen. Dabrock begrüßte das Karlsruher Urteil. Der Ethikrat hatte bereits 2012 in einer Stellungnahme eine entsprechende Änderung des Personenstandsrechts empfohlen. *epd-Gespräch: Corinna Buschow*

Bündnis fordert Achtung von Flüchtlingsschutz

Künftige Bundesregierung soll sich für großzügige EU-Regelung einsetzen

Berlin (epd). Wohlfahrtsverbände und Menschenrechtsorganisationen rufen die sondierenden Jamaika-Parteien auf, sich für einen wirksamen Schutz von Flüchtlingen in Europa einzusetzen. Deutschland bestimme maßgeblich mit, ob es künftig in Europa überhaupt noch den Zugang zum individuellen Asylrecht gebe, heißt es in dem am 10. November in Berlin veröffentlichten Appell. Deshalb sollten die Parteispitzen von CDU/CSU, FDP und Grünen dafür sorgen, dass sich die künftige Bundesregierung »für den Erhalt der geltenden völkerrechtlichen, menschenrechtlichen und europarechtlichen Standards einsetzt«.

Unterzeichnet ist der Appell von Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie Deutschland, Paritätischem Gesamtverband, Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Neuer Richtervereinigung und Pro Asyl. Weitgehend unbeachtet von der öffentlichen Wahrnehmung verhandele die noch amtierende Bundesregierung auf europäischer Ebene derzeit über eine Reform des Gemeinsamen Europä-

schen Asylsystems, hieß es in dem Appell. Der dazu von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag bedeute einen Asylrechts-Abbau, dem die künftige Bundesregierung entgegengetreten müsse.

»Deutschland ist entweder Lokomotive für ein Europa der Menschenrechte oder es macht weiter mit in der Allianz der Zerstörer der Flüchtlingsrechte in Europa«, sagte Pro-Asyl-Geschäftsführer Günter Burkhardt. Asylsuchende dürften nicht ohne inhaltliche Prüfung des Asylantrags an Europas Grenzen zurückgeschickt werden. Genau dies sei auf EU-Ebene aber vorgesehen.

Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands, kritisierte, es sei geplant, die Verantwortung für den Flüchtlingsschutz »in großem Stil in die ohnehin schon überlasteten Krisen- und Transitstaaten« auszulagern. Diakonie-Präsident Ulrich Lilie sagte, er erwarte von der Bundesregierung, dass sie sich für den Erhalt der Prüfung individueller Asylgründe in der EU genauso engagiert einsetze »wie sie das beim Rettungs-